

Realität. Trotzdem hat die k. k. Statthalterei von Böhmen mit Entscheidung vom 23. April 1904, B. 37545 erklärt, daß sie mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Forderung der Religionskirche in B, welche ihr tatsächlich nicht bezahlt wurde, von der weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit Umgang zu nehmen und die Abschreibung des erwähnten Kirchenkapitals nachträglich zu genehmigen findet. Ob diese Entscheidung im Gesetze begründet ist, ist aus der gegebenen Erörterung klar.

Aus dem Gesagten erhellt, wie wichtig es sei, daß Obligationen über dargeliehene Kirchenkapitalien gehörig verfaßt und die Forderungen verschiedener Patronatskirchen auf einer Obligation nicht kumuliert werden, weil bei einer späteren Löschungserklärung eine Teilsforderung, wie es der besprochene Fall klar beweist, leicht übersehen und die betreffende, an der Gesamtforderung mit ihrer Teilsforderung partizipierende Kirche in ihrem Vermögensstande mitunter bedeutend geschädigt werden könnte. Sowohl nach älteren Verordnungen als auch nach der Bestimmung des § 39 des oben zitierten Staatsgesetzes vom 7. Mai 1874, soll das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Anstalten von dem Pfründenvermögen abgesondert und abgesondert verwaltet und verrechnet werden, was offenbar auch von dem Vermögen der einzelnen Kirchen als juristischer Personen seine Geltung hat (vergl. die a. h. E vom 3. Oktober 1858; Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. Mai 1874, B. 311; Erlass der k. k. Statthalterei von Böhmen vom 7. September 1880, B. 40400). Hieraus folgt ferner, daß die bei Anschaffung von vinkulierten Staatsobligationen noch immer vorkommende Kumulierung verschiedener Kirchenkapitalien oder Kirchenkapitalien mit Stiftungskapitalien u. s. w. gesetzlich unzulässig ist, teils, weil sie zu Irrungen nur zu leicht Anlaß gibt, teils, weil sie die Verwaltung und gehörige Verrechnung dieser Kapitalien und Behebung der entfallenden Interessen erschwert. Also: „Clara pacta, boni amici“.

Königgrätz.

Dr. Ant. Brychta.

IV. (Absolvieren propter diffamationem?) In manchen Diözesen, wie z. B. auch in jener von Linz, ist es Sitte, wenigstens in den Landgemeinden, daß die Leute nach den Ständen zur Österbeichte einberufen werden, und zwar wiederum nach „Ortschaften“ (Fraktionen). Es hat dies sicher sein Gutes, insofern nämlich dadurch die Beichtväter vor Ueberbürdung bewahrt bleiben und so auch zum Beichthören selbst sich mehr Zeit erübrigen, somit auch dasselbe gründlicher nehmen können, was ja bei den noch jugendlichen Beichtkindern geradezu notwendig ist. Es hat dieser Brauch aber auch wieder sein Nachteiliges, insofern nämlich hier bei einer Verweigerung der Absolution eine diffamatio leichter möglich ist als sonst, ein Umstand, der wieder zur Folge hat, daß auch mancher Beichtvater mit dem Absolvieren weit freigebiger ist, als es an und für

sich nach den Grundsäzen der Moral und Pastoral gestattet wäre. Existiert doch sogar vielfach die Ansicht, man müsse aus dem angegebenen Umstände geradezu immer absolvieren. Und in der Tat hat diese Ansicht an sich auch etwas Bestechendes. Nehmen wir an, es sind an einem bestimmten Tage die Jünglinge von mehreren Ortschaften, die noch dazu einander benachbart sind, zur Österbeichte einberufen. Es sind also ihrer nur wenige. Dieser oder jener „Bursche“ geht nun beim „Beichtante“ nicht zur Kommunion. Dies muß natürlich auffallen und begründeten Verdacht erregen. Obwohl also hier eine Diffamierung leichter als sonst vorkommen kann, so glaube ich doch, daß mancher Beichtvater diese bezüglich etwas gar zu ängstlich ist und infolgedessen auch da absolvieren zu dürfen glaubt, wo sonst ein Nichtabsolvieren nicht bloß angezeigt, sondern sogar notwendig wäre, z. B. wenn ein Bönitent schon jahrelang eine Bekanntschaft unterhält, die er trotz der schon wiederholt gemachten Versprechen bisher nie aufgegeben hat. Ein solcher verdient keinen Glauben mehr, mag er auch gelegentlich der Österbeichte dem Beichtvater die heiligsten Versprechungen machen. Auch der Umstand, daß er nur einmal im Jahre zu den Sakramenten geht, — er ist nämlich ein strammer „Oesterling“, — verdient keine Rücksicht; denn sonst würde man an unserem occasionarius nie jenes Mittel anwenden können, das vielleicht noch einzig und allein imstande ist, ihn zum Aufgeben der nächsten Gelegenheit zu zwingen, — die Verweigerung der Absolution. „Aber die diffamatio! Man wird ihn halt doch soviel als möglich zu disponieren suchen müssen, und wenn er es ernstlich verspricht, von nun an die Gelegenheit aufzugeben zu wollen, so ist er ja hic et nunc disponiert, und man kann ruhig sein. Für das, was er später tut, kann man ja nichts!“ Zugegeben! Aber daß bei einem solchen Vorgehen die occasio proxima nicht aufgegeben wird, ist ebenso sicher und gewiß als $2 \times 2 = 4$ ist. Wie da ein Beichtvater noch ruhig sein kann, ist wohl schwer begreiflich. Ich erlaube mir hier noch anzuführen, was in Bezug auf die in unserem Falle so gefürchtete diffamatio des Bönitenten dem Schreiber dieser Zeilen gegenüber ein erfahrener Landseelsorger, bei dem ich gelegentlich der Österbeichte einmal in Aushilfe war, bemerkte: „Pater“, sagte er, „wegen einer etwaigen diffamatio, wenn Sie glauben, einem Bönitenten die Absolution verweigern zu müssen, brauchen Sie keine Sorge zu haben. Wenn man sich eben selbst schon einmal diffamiert hat, kann man auch nicht mehr diffamiert werden. Was die liederlichen Burschen und Weibspersonen sind, glauben Sie es mir, die sind ja bei den anderen doch schon als solche bekannt. Sie machen ja oft selbst kein Hehl aus ihren Bekanntschaften und erzählen die dabei vorgekommenen Dinge offen und ohne Scham. In den einzelnen Ortschaften kennt infolge des nahen Beisammenseins jeder Bursche den andern nach seiner moralischen Aufführung, und was recht die schlechten sind, die weiß ohnehin fast die ganze Gemeinde. Niemand

wird sich also wundern, wenn dieser oder jene nicht losgesprochen wurde.“ Vielleicht dürfte diese Bemerkung unseres Landseelsorgers manchem allzu ängstlichen Beichtvater behufs des Absolvieren — Nichtabsolvieren in unserem Falle zu einiger Beruhigung dienen. Anstatt einem Pönitenten an seinem guten Rufe zu schaden, hat hier die denegatio absolutionis vielleicht sogar das Gute, daß die Leute wenigstens sehen, daß nicht alle: „Jungfrauen und S... Konkubinarier und Enthaltsame“ auf gleiche Weise behandelt werden, was den Guten nur zur Genugtuung gereichen kann, den Schlechten, aber noch nicht ganz Verdorbenen, eine heilsame Furcht vor dem Laster einflößen wird.

P. D.

V. (Gültigkeit einer vor dem Standesbeamten zu Regensburg geschlossenen Zivil-Misch-Ehe.) Ein gebürtiger Österreicher aus Wien, katholisch, hat zu Regensburg vor dem Standesbeamten eine Zivil-Misch-Ehe mit einer Protestantin aus Hamburg, welche sich erst 14 Tage zu Regensburg aufhielt, geschlossen und bittet, daß seine Ehe vor dem Forum der katholischen Kirche für ungültig erklärt werde, weil 1. in diesem Falle das Ehehindernis der Klandestinität obwalte und die declaratio Benedictina auf Bayern nicht ausgedehnt werden dürfe, 2. weil wenn auch die Zivilehe der Protestanten in Regensburg gültig wäre, seine Frau doch niemals die protestantische Kirche besucht habe, daher zur protestantischen Gemeinde zu Regensburg nicht gerechnet werden dürfe, 3. weil beide Eheleute nur die Absicht gehabt hätten, die für die bürgerliche Rechts-gültigkeit erforderliche Formalität zu erfüllen; die rechts-gültige, unauflössliche Eheeinwilligung hätte erst später vor dem katholischen Pfarrer geschehen sollen, was jedoch aus Berufsrücksichten immer wieder aufgeschoben wurde. Nach zwei Jahren verließ die Frau den Mann, wanderte nach Amerika aus und soll sich dort wieder verehelicht haben. Es entsteht die Frage: Kann diese Ehe für ungültig erklärt werden, damit der katholische Teil zu einer neuen Ehe schreiten könne?

Was vor allem die zivilrechtliche Gültigkeit der Ehe anbelangt, so wurde dieselbe nach den beigebrachten Aufgebots- und Eheschließungs-Bescheinigungen vor dem Standesante zu Regensburg in aller gesetzlichen Form geschlossen; sie wird daher nach § 75 des allgem. bürg. Gesetzbuches auch in Österreich für gültig angesehen, zumal der katholische Teil ein Ehezertifikat vom Wiener Magistrat vor der Eheschließung beigebracht hat.

Ad 1. Ob kirchlicherseits in diesem Falle das Ehehindernis der Klandestinität vorhanden sei, hängt davon ab, ob das Dekret Tametsi zu Regensburg verkündet und wann es in Ansehung des protestantischen Teiles verkündet wurde. Gaspari sagt diesbezüglich (Tract. canonicus de matrim. n. 893—896): „Matrimonia et haereticorum et matrimonia mixta valida sunt, a) si in illa regione lex Tridentina nullatenus promulgata est; b) si promulgata quidem